



Leitung

Merkblatt für Beistandspersonen

Zustimmungsbedürftige Geschäfte im Rahmen einer Erbschaft

(in Ergänzung zum «Leitfaden Mandatsführung und Vermögensverwaltung», siehe www.kesb.gr.ch, Kap. 5.1)

1. Allgemeines

Die Beistandsperson hat die Interessen der betroffenen Person, die Mitglied einer Erbengemeinschaft ist, auch im Rahmen von erbschaftsrechtlichen Ansprüchen zu wahren. Das kann unter anderem bedeuten, dass eine überschuldete Erbschaft auszuschlagen ist (Frist von drei Monaten ab Kenntnis der Erbenstellung), Testamente, die ungültig sind oder den Pflichtteil der betroffenen Person verletzen, anzufechten sind (innerhalb von 12 Monaten) sowie alles für die Sicherung der Ansprüche an der Erbschaft Notwendige vorzukehren ist (z.B. Antrag auf Sicherungsinventar, vgl. unten Ziff. 3.1).

1.1. Zustimmung KESB in der Regel notwendig

Ist eine betroffene Person Mitglied einer Erbengemeinschaft, sind unter Umständen bestimmte Geschäfte nur rechtsgültig, wenn ihnen die KESB zugestimmt hat:

- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist;
- Abschluss von Erbverträgen;
- Erbteilungsverträge und Teilungsabrechnungen (vollständige oder teilweise Teilung).

Nicht jede kindes- oder erwachsenenschutzrechtliche Massnahme führt zur Notwendigkeit der Zustimmung durch die KESB. Diese ist nur notwendig, wenn für die betroffene Person eine der folgenden Massnahmen besteht:

- umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB);
- Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder bei Urteilsunfähigkeit (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB) bzw. altrechtliche Beistandschaft (Art. 392 ff. aZGB);
- altrechtliche Beiratschaft (Art. 395 Abs. 2 aZGB);
- Beistandschaft zur Verwaltung des Kindesvermögens (Art. 325 ZGB);
- Vormundschaft (Art. 327a-c ZGB).

Bei Mitwirkungsbeistandschaften (Art. 396 ZGB) genügt die Zustimmung der Beistandsperson. Auch bei einer Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) ist die behördliche Zustimmung nicht erforderlich, da die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person dadurch in keiner Weise eingeschränkt ist.

1.2. Kein Zustimmungserfordernis trotz bestehender Massnahme

Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn die betroffene Person selber die Zustimmung zum Geschäft erteilt oder selbst handelt, soweit sie diesbezüglich nicht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder urteilsunfähig ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB). Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist eine juristische Fragestellung. Urteilsfähig ist jede Person, die einen vernunftgemässen Willen bilden und diesen auch kundgeben kann, was voraussetzt, dass sie die Chancen und Risiken eines konkreten Geschäfts abschätzen kann.

Die Beistandsperson muss sich die Frage der Urteilsfähigkeit stellen, wenn es um Handlungen als Mitglied der Erbengemeinschaft geht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, eine ärztliche oder fachärztliche Beurteilung einzuholen, die sich darüber ausspricht, ob es medizinische/psychiatrische Faktoren gibt, welche die Urteilsfähigkeit einschränken könnten («Arztzeugnis»). Letztlich wird die KESB zu entscheiden haben, ob von der (gesetzlich zu vermutenden) Urteilsfähigkeit auszugehen ist oder nicht.

1.3. Interessenkollision

Gehören die betroffene Person und die Beistandsperson z.B. der gleichen Erbengemeinschaft an, entfällt die Vertretungsbefugnisse der Beistandsperson von Gesetzes wegen, weil die Interessen der Beistandsperson in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person zumindest hypothetisch entgegenlaufen können (Art. 306 Abs. 3 und 403 Abs. 2 ZGB). In solchen Konstellationen muss die KESB eine Ersatzbeistandsperson ernennen oder dieses Rechtsgeschäft selbst regeln (Art. 392 ZGB). Handelt die KESB selbst, stimmt sie gleichzeitig dem Geschäft im Sinne von Art. 416 ZGB zu.

2. Einzelne zustimmungsbedürftige Geschäfte im Zusammenhang mit Erbschaftsfällen

2.1. Ausschlagungserklärung / Annahmeerklärung

Gemäss Art. 560 Abs. 1 ZGB erwerben die Erben die Erbschaft (Aktiven und Passiven) mit dem Tod des Erblassers ohne ausdrückliche Annahmeerklärung. Wenn die Ausschlagung einer Erbschaft gesetzlich vermutet wird (offenkundige oder amtlich festgestellten Zahlungsunfähigkeit) müssen die Erben nichts aktiv unternehmen (Art. 566 Abs. 2 ZGB). In allen anderen Fällen sind Handlungen der einzelnen Erben notwendig, um ein Erbe anzunehmen oder auszuschlagen. Die Ausschlagung kann auch von der Beistandsperson vorgenommen werden, wenn ihr eine Vertretungskompetenz im Rahmen der umfassenden Einkommens- und Vermögensverwaltung oder im Verkehr gegenüber Ämtern und Behörden eingeräumt wurde. Handelt die Beistandsperson stellvertretend für die betroffene Person, ist die Zustimmung der KESB in folgenden Fällen notwendig:

- Erklärung der Ausschlagung (Art. 566 Abs. 1 ZGB);
- Erklärung der Annahme der Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten, wenn die Nachkommen die Erbschaft ausgeschlagen haben (Art. 574 ZGB);
- Ausschlagung durch die Erben zugunsten der nachfolgenden Erben, wenn die Erbschaft angenommen werden soll (Art. 575 ZGB);
- Annahmeerklärung nach Abschluss des Inventars (Art. 588 ZGB).

Ist unklar, ob die Zustimmung erforderlich ist, sollte sich die Beistandsperson schriftlich an die KESB wenden (inkl. einschlägiger Unterlagen).

Zu beachten ist insbesondere die dreimonatige Ausschlagungsfrist¹. In der Regel ist von der Beistandsperson einer potentiell erbberechtigten betroffenen Person beim zuständigen Regionalgericht die Aufnahme eines Sicherungsinventars zu verlangen. Dort kann auch eine Bescheinigung für Auskunft verlangt werden, welche den Erben ermöglicht, selbstständig Auskünfte bei Banken, Behörden etc. einzuholen und sich so über die Höhe des Nachlasses zu informieren. Im Kanton Graubünden sind die Regionalgerichte für die Entgegennahme der Erklärungen zuständig. Entsprechende Formulare und Merkblätter sind auf der Webseite der Regionalgerichte zu finden (<http://www.justiz-gr.ch/gerichte/regionalgerichte>).

2.2. Erbteilungsvertrag

Wurde eine Erbschaft angenommen, gehört der Nachlass zunächst der Erbengemeinschaft gemeinsam. Der nächste Schritt ist die Erbteilung, die auch dann einen Vertrag darstellt, wenn sie formlos erfolgt (z.B. durch Übernahme von werthaltigen Gegenständen). Mit dem Erbteilungsvertrag werden Erbschaftsgegenstände unter den Erben aufgeteilt, scheiden einzelne Erben aus der Gemeinschaft aus oder die Erbengemeinschaft wird überhaupt aufgelöst.

Sind Grundstücke im Nachlass und werden diese von der Erbengemeinschaft an einen Dritten verkauft, bedarf der Kaufvertrag der Zustimmung der KESB (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB; vgl. auch Merkblatt «Zustimmungsbedürftige Grundstücksgeschäfte»). Wird die Liegenschaft aber unter den Erben aufgeteilt, wird das Geschäft erbrechtlich im Rahmen eines Erbteilungsvertrages behandelt, der zu seiner Rechtsgültigkeit ebenfalls der Zustimmung der KESB bedarf (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

2.3. Abschluss Erbvertrag

Vertritt die Beistandsperson die betroffene Person beim Abschluss eines Erbverzichts oder bei (entgeltlichen) Erbverträgen, ist wiederum die Zustimmung der KESB notwendig (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

¹ Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist (Art. 567 Abs. 2 ZGB). Ist ein Inventar als Sicherungsmassregel aufgenommen worden, beginnt die Frist für alle Erben mit dem Tag, an dem die Behörde* ihnen vom Abschluss des Inventars Kenntnis gegeben hat (Art. 568 ZGB). *Mit Behörde ist in diesem Fall die Erbschaftsbehörde (im Kanton Graubünden: Regionalgericht) gemeint.

3. Verfahren und notwendige Unterlagen

3.1. (Sicherungs-)Inventar

Die Aufnahme eines Inventars ist vom Gericht anzuordnen, wenn (Art. 553 Abs. 1 ZGB):

- ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
- einer der Erben oder die KESB es verlangt;
- ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.

Die Beistandsperson bzw. der Vormund soll das Gericht auf eine umfassende Beistandschaft bzw. die Vormundschaft hinweisen. Die KESB ist immer zu informieren, da sie unter Umständen ein Inventar verlangen will, sollte die Beistandsperson davon absehen.

3.2. Ausschlagungserklärung / Annahmeerklärung und Antrag an die KESB

Die Ausschlagungs- bzw. Annahmeerklärung ist der KESB aufgrund der Fristen (drei Monate) frühzeitig einzureichen (inkl. Begründung, weshalb das Erbe ausgeschlagen bzw. angenommen werden soll).

3.3. Erbteilungsvertrag und Antrag an die KESB

In unklaren Situationen kann der KESB ein Erbteilungsvertrag als Entwurf zur Vorprüfung vorgelegt werden. Ausnahmsweise kann auch vorgängig der Verhandlungen mit entsprechendem Antrag die grundsätzliche Meinung der Behörde zum Erbvertrag bzw. zum Erbteilungsvertrag eingeholt werden. Die Eingabe hat grundsätzlich mittels schriftlicher Mitteilung mit der Bitte um Vorprüfung des vorgesehenen Rechtsgeschäfts zu erfolgen (inkl. aller für die Vorprüfung notwendiger Unterlagen). Der Erbteilungsvertrag soll mindestens die folgenden Punkte enthalten²:

- Personalien der verstorbenen Person;
- Personalien der Erben mit Erbquote;
- Festlegung des Teilungsstichtags;
- sofern die verstorbene Person verheiratet war: Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung;
- Veränderung des Vermögens zwischen Todestag (Nachlassinventar) und Teilungsstichtag;
- Höhe und Zusammensetzung des teilbaren Vermögens per Teilungsstichtag (Bewertung per Teilungsstichtag);
- Regelung von Ansprüchen aus Vorsorge des Erblassers (Säule 3a, Freizügigkeits-Versicherung, etc.)³
- Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Erbanteile und Form der Anweisung;
- Datum und Unterschriften sämtlicher Erben bzw. deren Vertreter.

Im Vertrag ist ein Vorbehalt anzubringen, wonach dieser erst mit der vollstreckbaren Zustimmung der KESB rechtsgültig wird.

Nach Abschluss des Erbteilungsvertrages sind alle Originalexemplare des Vertrages und sämtliche für die Prüfung des Vertragsinhaltes notwendigen Unterlagen der KESB einzureichen. Die Beistandsperson, die stellvertretend handelt, hat darzulegen, ob und inwiefern die Interessen der betroffenen Person gewahrt sind. Außerdem soll die Haltung der betroffenen Person zur Teilung beschrieben werden, sofern sie in der Lage ist, eine solche einzunehmen und zu äussern. Andernfalls ist auf die fehlende Urteilsfähigkeit hinzuweisen, sofern diese bei der KESB nicht bereits aktenkundig ist. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:

- Erbenbescheinigung;
- allseitig unterzeichneter Erbteilungsvertrag im Original (genügend Exemplare);
- eventuell:
 - Testamentseröffnungsentscheid mit Kopie der letztwilligen Verfügung;
 - Eheverträge;
 - Nachlassinventare, Steuerinventare;
 - aktuelle Immobilienbewertungen von Liegenschaften;
 - Bescheinigung zu Vorsorgeguthaben des verstorbenen Elternteils (Pflichtteilsschutz)
 - aktuelle Darstellung der Vermögenslage (Saldobescheinigungen des Nachlassvermögens).

² Da Erbteilungsverträge in der Regel komplex sind, ist dringend davon abzuraten, solche ohne Fachwissen selbst abzufassen. Einem ungenügend abgefassten Erbteilungsvertrag kann die KESB nicht zustimmen.

³ Gemäss Art. 82 Abs. 4 BVG haben die Begünstigten zwar einen eigenen Anspruch auf die ihnen zugewiesene Leistung. Das Vorsorgeguthaben kann also den Begünstigten ohne Zustimmung der Erben ausgezahlt werden. Dieser Anspruch ist aber für die Berechnung der Pflichtteilsrechte relevant (Art. 476 Abs. 2 ZGB).

3.4. Erbvertrag

Der Erbvertrag bedarf zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Es sind stets zwei zusätzliche Exemplare (für die KESB und für die betroffene Person) ausfertigen zu lassen und im Vertrag ist ein Vorbehalt anzubringen, wonach die Rechtsgültigkeit des Vertrags von der Zustimmung der KESB abhängig ist.

Die Beistandsperson, die stellvertretend handelt, hat darzulegen, ob und inwiefern die Interessen der betroffenen Person gewahrt sind. Ausserdem soll die Haltung der betroffenen Person zur Teilung beschrieben werden, sofern sie in der Lage ist, eine solche einzunehmen und zu äussern. Andernfalls ist auf die fehlende Urteilsfähigkeit hinzuweisen, sofern diese bei der KESB nicht bereits aktenkundig ist.

Auszug aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 403 ZGB

¹ Ist der Beistand oder die Beistandin am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen des Beistands oder der Beistandin in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die Erwachsenenschutzbehörde einen Ersatzbeistand oder eine Ersatzbeistandin oder regelt diese Angelegenheit selber.

² Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse des Beistands oder der Beistandin in der entsprechenden Angelegenheit.

...

Art. 416 ZGB

¹ Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beistandin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. ...
2. ...
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...

² Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

³ Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beistandin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

Art. 417 ZGB

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

Art. 418 ZGB

Ist ein Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde abgeschlossen worden, so hat es für die betroffene Person nur die Wirkung, die nach der Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ist.

...

Art. 553 ZGB

Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet, wenn:

1. ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
2. ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
3. einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt;
4. ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.

² Sie erfolgt nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes und ist in der Regel binnen zwei Monaten seit dem Tode des Erblassers durchzuführen.

³ Die Aufnahme eines Inventars kann durch die kantonale Gesetzgebung für weitere Fälle vorgeschrieben werden.

...

Art. 566 ZGB

¹ Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen.

² Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet.

Art. 567 ZGB

¹ Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.

² Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkte, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

...

Art. 574 ZGB

Haben die Nachkommen die Erbschaft ausgeschlagen, so wird der überlebende Ehegatte von der Behörde hievon in Kenntnis gesetzt und kann binnen Monatsfrist die Annahme erklären.

Art. 575 ZGB

¹ Die Erben können bei der Ausschlagung verlangen, dass die auf sie folgenden Erben noch angefragt werden, bevor die Erbschaft liquidiert wird.

² In diesem Falle ist seitens der Behörde den folgenden Erben von der Ausschlagung der vorgehenden Kenntnis zu geben, und wenn darauf jene Erben nicht binnen Monatsfrist die Annahme der Erbschaft erklären, so ist sie auch von ihnen ausgeschlagen.